



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

6 StR 97/23

vom  
21. März 2023  
in der Strafsache  
gegen

wegen Totschlags

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. März 2023 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Magdeburg vom 22. November 2022 wird als unzulässig verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

1 Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt. Dagegen richtet sich die auf die Sachrüge gestützte Revision des Angeklagten. Das Rechtsmittel ist unzulässig (§ 349 Abs. 1 StPO), weil sie nicht den Formerfordernissen des § 32d Satz 2 StPO entspricht. Dazu hat der Generalbundesanwalt in seiner Antragschrift ausgeführt:

„Nach der seit dem 1. Januar 2022 geltenden Vorschrift des § 32d Satz 2 StPO müssen Verteidiger und Rechtsanwälte die Revision und ihre Begründung als elektronisches Dokument übermitteln. Insofern handelt es sich um eine Form- und Wirksamkeitsvoraussetzung der jeweiligen Prozesshandlung, die bei Nichteinhaltung deren Unwirksamkeit zur Folge hat (vgl. Senat, Beschluss vom 9. August 2022 – 6 StR 268/22, NJW 2022, 3588 f.; BGH, Beschlüsse vom 19. Juli 2022 – 4 StR 68/22 Rn. 3; vom 24. Mai 2022 – 2 StR 110/22 Rn. 3; vom 20. April 2022 – 3 StR 86/22, wistra 2022, 388).

Weder die am 23. November 2022 per Telefax übermittelte Revisionsseinlegung (...) noch das am 24. November 2022 zur Sachakte gelangte Original (...) genügen diesen Anforderungen. Anhaltspunkte dafür, dass eine elektronische Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich war (§ 32d Satz 3

StPO), sind nicht dargetan. Vorstehendes gilt gleichfalls für die Revisionsbegründung (...).“

2 Dem schließt sich der Senat an.

Sander

Tiemann

Wenske

Fritsche

Arnoldi

Vorinstanz:

Landgericht Magdeburg, 22.11.2022 - 21 Ks 155 Js 39868/11(4/22)